

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 51/10 B

L 5 U 38/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 U 95/04 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. November 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG), er hat einen solchen aber entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 3 Der Kläger rügt in erster Linie die Beweismängel des LSG. Er hat dabei nicht gesehen, dass die Rüge des Verfahrensmangels nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Mithin kann die vermeintlich fehlerhafte Beweismängel des LSG nicht als ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden, der die Zulassung der Revision begründet. Dies gilt auch für die Rüge, das LSG habe die Grenzen der freien Beweismängel verletzt.
- 4 Soweit der Kläger die mangelnde Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) rügt, ist diese Rüge dahingehend eingeschränkt (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG), dass ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn der Kläger sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit der Kläger ausführt, das LSG habe bestimmte von ihm aufgeworfene und als klärungsbedürftig bezeichnete Punkte nicht hinreichend geklärt, hat er nicht dargelegt, dass er hinsichtlich der nach seiner Meinung klärungsbedürftigen Punkte beim LSG einen Beweisanspruch gestellt und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat.
- 5 Auch eine Verletzung des Fragerechts hat er nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt. Der Kläger räumt ein, das LSG habe die von ihm als klärungsbedürftig bezeichneten Punkte dem Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegt. Falls der Sachverständige die ihm vorgelegten Fragen nach Ansicht des Klägers nicht hinreichend beantwortet hätte, hätte der Kläger dem LSG gegenüber verdeutlichen müssen, dass und ggf welche Punkte trotz der ergänzenden Stellungnahme offen geblieben sind. Er behauptet aber nicht, dass er dies dem LSG gegenüber geltend gemacht habe.



- 6 Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG sei von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat er zwar einen Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG bezeichnet. Er hat diesem den Rechtssatz des LSG entgegengestellt, dass ein (gesundheitlicher) "Vorschaden nicht zunächst gesondert bewertet werden muss". Er macht schon nicht deutlich, an welcher Stelle des angefochtenen Urteils das LSG diesen Rechtssatz aufgestellt hat. Da die Unrichtigkeit der Entscheidung nicht Gegenstand der Zulassung der Revision ist, genügt es für eine Abweichung nicht, zu behaupten, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt. Der Kläger hätte vielmehr aufzeigen müssen, dass das LSG bewusst Maßstäbe entwickelt und seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, die von denjenigen des BSG abweichen. Dies lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)